

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

10. Jahrgang

Britz, den 31. August 2018

Ausgabe 8/2018

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben  
Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Gewölbebrücke bei Chorin“ Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 52,453  
in den Gemarkungen Britz und Chorin im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim ..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28. Juni 2018..... Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 7. August 2018..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 12. Juli 2018 ..... Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 11. Juli 2018 ..... Seite 5
6. Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung des Masselandes im Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin,  
Verf.-Nr.: 5-002-F ..... Seite 6

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Bekanntmachung

### über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Gewölbebrücke bei Chorin“ Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 52,453 in den Gemarkungen Britz und Chorin im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a AEG<sup>1</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>2</sup> und § 73 VwVfG<sup>3</sup> eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Britz und Chorin beansprucht. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) in versetzter Lage und hat u. a. die Anpassung des Gewässerverlaufs der „Ragöse“ zur Folge. Vorhabenträger ist die DB Netz AG.

Auf Grund der erstmaligen Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange im Jahr 2017 hat der Vorhabenträger den Plan geändert (sogenannter Blaudruck).

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der vollständigen aktuellen Fassung in der Zeit vom

#### 10. September 2018 bis einschließlich 09. Oktober 2018

während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zimmer 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de) Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist für das gegenständliche Bauvorhaben nach Prüfung im Rahmen eines Screenings nicht erforderlich. Das Bauvorhaben stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vor. Der mit dem Vorhaben verbundene unvermeidbare Eingriff kann durch diese Maßnahmen kompensiert werden.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Hydrologische Gutachten und Planung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Bestands- und Konfliktplan sowie Maßnahmeblätter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung
- Vorprüfung im Einzelfall zur Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e i. V. m. § 3c UVPG (in der zum Beginn des Verfahrens geltenden und damit einschlägigen Fassung).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **23. Oktober 2018**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei Amtsverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Zimmer 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen **2103-31201/6081/004** erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörungsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG zusätzlich im Internet unter [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) veröffentlicht.

- <sup>1</sup> AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- <sup>2</sup> VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 8])
- <sup>3</sup> VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- <sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

*Britz, 06.08.2018*

*Jörg Matthes  
Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.06.2018

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: CH-020/2018**

#### **Heimat- und Brauchtumsfeste – Antrag des Ortsbeirates Golzow auf Umwidmung der Mittel**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Umwidmung der übertragenen Mittel in das Haushaltsjahr 2018 aus dem Kostenträger Heimat- und Brauchtumsfeste, Ortsteil Golzow, in investive Mittel. Diese sollen zweckgebunden zur Errichtung einer Bühne eingesetzt werden.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-036/2018**

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der abstrakten Aufgabe der Schulträgerschaft von der Gemeinde Chorin an die Gemeinde Britz**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der abstrakten Aufgabe der Schulträgerschaft von der Gemeinde Chorin an die Gemeinde Britz“ mit der Gemeinde Britz entsprechend der Anlage zur Beschlussvorlage einzugehen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-059/2018**

#### **Vereinsförderung SG Brodowin 63 e. V.**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die entstandenen Kosten für die Werterhaltungsmaßnahmen im Objekt Sportlerheim, Brodowiner Dorfstraße 61 in 16230 Chorin in Form einer Zuwendung im Rahmen der Vereinsförderung 2018 zu gewähren. Die Höhe der Zuwendung beträgt 781,60 €.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-060/2018**

#### **Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schautierhaltung mit Bedarfsstellplätzen am Landwirtschaftsbetrieb Brodowin“ Gemeinde Chorin, OT Brodowin**

1. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schautierhaltung mit Bedarfsstellplätzen am Landwirtschaftsbetrieb Brodowin“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt (Anlage 1).
  2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Artenschutzfachlicher Beurteilung und Integrierter SPA- und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
  3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
- Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: CH-061/2018**

#### **Beschluss über den Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 4., Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Britz-Chorin im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schautierhaltung mit Bedarfsstellplätzen am Landwirtschaftsbetrieb Brodowin“ Gemeinde Chorin, OT Brodowin**

1. Der Entwurf der 4. Änderung des FNP und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt (Anlage 1).
  2. Der Entwurf der 4. Änderung des FNP und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Artenschutzfachlicher Beurteilung und Integrierter SPA- und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
  3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes der 4. Änderung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
- Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.08.2018

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: LI-027/2018**

#### **Vergabe von Bauleistung „Sanierung der Brodowiner Straße einschl. des Baus eines Rückhaltebeckens**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, auf der Grundlage des geprüften Angebotes aus der öffentlichen Ausschreibung für Sanierung der Brodowiner Straße einschl. des Baus eines Rückhaltebeckens gemäß § 16d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Firma Galabau, Jens Kosemund, Cöthener Weg 4, 16259 Falkenberg, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LI-032/2018**

#### **Wahl eines Vertreters für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe wählt **Herrn Klaus Marschner** zum Vertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA).

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: LI-033/2018**

#### **Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe wählt **Herrn Dr. Arno Haase** zum Stellvertreter für den Vertreter des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA).

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 12.07.2018

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: NI-050/2018**

#### **Bestellung eines unparteiischen Sachverständigen zur Untersuchung der Haushaltslage in Hinblick auf die in der Zukunft geplanten Investitionen**

Die Gemeindevertretung Niederfinow bestellt einen unparteiischen Sachverständigen zur Untersuchung der Haushaltslage in Hinblick auf die für die Zukunft geplanten Investitionen.

– Beschluss abgelehnt

#### **Beschluss-Nr.: NI-056/2018**

#### **Durchlass und Regenwasserableitung Dorfstraße/Schulstraße**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt,

1. die Reparatur des Durchlasses Dorfstraße Ecke Schulstraße.
2. das Planungsbüro Dr. Marx Ingenieure für die planerische Vorbereitung der Maßnahme zu binden.
3. die erforderlichen finanziellen Mittel aus den Haushaltsstellen Regenentwässerung (6 T€) und Straßenunterhaltung (19 T€) bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: NI-057/2018**

#### **Kostenpauschale Geburtstagsglückwünsche für Seniorinnen und Senioren**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, ab dem 01.01.2019 zur Ehrung von Geburtstagen der Seniorinnen und Senioren ab dem 60. Lebensjahr ein Blumenpräsen im Wert von 10 € durch den Bürgermeister zu überreichen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: NI-060/2018**

#### **Jahresabschluss der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 (4) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2011.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: NI-061/2018**

#### **Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nach § 82 (4) der BbgKVerf entsprechend dem Vorschlag des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim gemäß § 104 (4) BbgKVerf für die Haushaltsführung der Gemeinde Niederfinow im Haushaltsjahr 2011 eingeschränkte Entlastung zu erteilen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: NI-063/2018**

#### **Absichtsbeschluss zum Verkauf des bebauten Grundstückes Hebewerkstraße 3 – Gemarkung Niederfinow, Flur 6, Flurstück 31, 590 m<sup>2</sup>**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, das bebaute Grundstück Hebewerkstraße 3 in 16248 Niederfinow – Gemarkung Niederfinow, Flur 6, Flurstück 31 – mit einer Größe von 590 m<sup>2</sup> zum Verkauf im unverbindlichen Bieterverfahren mit einem Mindestgebot von 1.000,00 EUR anzubieten. Die Verkaufsabsicht ist öffentlich bekannt zu machen. Die Frist zur Abgabe von Angeboten endet am 30.09.2018 um 12:00 Uhr. In ihrer nächsten Sitzung wird dann die Gemeindevertretung die eingegangenen Gebote einsehen und über den Verkauf des Grundstückes entscheiden. Die Gemeinde Niederfinow behält sich den Zwischenverkauf und die vorzeitige Beendigung des Bieterverfahrens vor.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: NI-065/2018**

#### **Vergabe der Bauleistung „Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Finowstraße“**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, auf der Grundlage der Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Finowstraße in Niederfinow dem wirtschaftlichsten Bieter; Firma Lorenz Elektroh Handwerk, Ziegeleiweg 6a, OT Lunow, 16248 Lunow-Stolzenhagen den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Beschluss-Nr.: NI-067/2018****Hinzuziehung des RPGA zur Beratung der Gemeindevertretung zum Prüfbericht 2011**

Hinzuziehung von Vertretern des RPGA zur Erläuterung und Beratung des Prüfberichtes zum Jahresabschluss 2011.

– Beschluss abgelehnt

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: NI-036/2017****Verkauf des Flurstückes 54/0.0, der Flur 6 in der Gemarkung Niederfinow**

– Beschluss abgelehnt

**Beschluss-Nr.: NI-043/2018****Erweiterung einer Pachtfläche unmittelbar neben dem Parkplatzgebäude am Schiffshebewerk Niederfinow**

– Beschluss abgelehnt

**Beschluss-Nr.: NI-055/2018****Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Umbau und Umnutzung Stell zu Brennerei mit Verkaufsfläche und Ferienwohnung im OG**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt auf der Grundlage des § 82 (4) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2011.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 11.07.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: OD-043/2018****Vergabe der Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Verwaltung des gemeindeeigenen Wohnungsbestandes zum 01.01.2019 an die Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs GmbH, Töpferstraße 85, 16247 Joachimsthal, auf der Grundlage des eingereichten Angebotes vom 07.05.2018, zu vergeben. Der Vertrag wird befristet bis zum 31.12.2020 geschlossen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-045/2018****Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Oderberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung“ entsprechend der Anlage 1.

– Beschluss angenommen

**Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: OD-044/2018****Verkauf von unvermessenen Teilflächen aus den Flurstücken 96/0.0 und 97/0.0 sowie das Flurstück 580/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg, mit einer Größe von ca. 984 m<sup>2</sup>**

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-046/2018****Verkauf einer ca. 1.440 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Flurstück 251/0.0 der Flur 4, Gemarkung Oderberg**

– Beschluss abgelehnt

**Beschluss-Nr.: OD-048/2018****Verkauf des Flurstückes 562/0.0 der Flur 3, Gemarkung Oderberg**

– Beschluss angenommen

– **Amtliche Bekanntmachungen** –

**Teilnehmergemeinschaft des Land- und Dorfentwicklungsverfahrens Brodowin  
Verf.-Nr.: 5-002-F**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ausschreibung einer für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen  
nicht mehr benötigten Fläche  
(Vergabe des Masselandes)**

Im Land- und Dorfentwicklungsverfahren Brodowin soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung vergeben werden.

Das Masseland ist gemäß § 54 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise oder für Siedlungszwecke zu verwenden. Dieser Zweckbindung entsprechend, erfolgt die Zuteilung **nur an Teilnehmer des Land- und Dorfentwicklungs-verfahrens Brodowin**. Ein Teilnehmer hat außerhalb seines Abfindungsanspruchs keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Masseland.

Ausgeschrieben wird folgendes Flurstück:

Flur	Flurstück	Fläche (m <sup>2</sup> )	Nutzungsart	Bemerkungen
7	70	30.791	Unland	An d. Straße nach Parstein

Zur Lage des Flurstücke wird auf <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> sowie [www.vlf-brandenburg.de](http://www.vlf-brandenburg.de) (Mitglieder & Verfahren, Verfahren Brodowin) verwiesen.

Das Angebot für das Flurstück ist mit einer Summe (in Euro) anzugeben. Die vom Vorstand aufgestellten Vergabekriterien sind zu beachten.

Der Endtermin der Ausschreibung ist der **14. September 2018, um 12:00 Uhr**.

Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Abgabe der Angebote hat zu erfolgen in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk „**Angebot Masseland – TG Brodowin (Az.: 5-002-F)**“ an den

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf)  
Niederlassung Angermünde  
Berliner Straße 8  
16278 Angermünde

Für den Fall, dass das Höchstgebot zu einem mit dem Zweck der Flurbereinigung unvereinbaren Ergebnis führt, behält sich die Teilnehmergemeinschaft die Versagung des Zuschlages vor.

Die Angebotsunterlagen sind mit Beginn dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg (SG Liegenschaften, Raum 2.15) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar. Dies insbesondere die Vergabekriterien.

Die Unterlagen sind auch unter [www.vlf-brandenburg.de](http://www.vlf-brandenburg.de) einsehbar.

*Motsch*  
Vorstandsvorsitzende



